

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Alice und Hans Rubinstein", angeführte

Portrait des Malers Berthold Winder von Anton Romako,  
Öl/Leinwand, 79 x 63 cm, um 1860,  
Inv.Nr. 3802

an die Rechtsnachfolger von Alice und Hans Rubinstein auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Gemälde von Anton Romako, das aus dem Besitz von Alice und Hans Rubinstein in das Eigentum des Bundes übergegangen ist. Dieses Gemälde ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Alice und Hans Rubinstein" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Das Ehepaar Dr. Hans und Alice Rubinstein wurde wegen seiner Abstammung verfolgt, konnte aber flüchten. Per 12.9.1938 galten die beiden als abgemeldet nach "Italien, Ort unbekannt", von wo sie nach England weiter reisten. Am 13.12.1938 stellte Alice Rubinstein ein Ausfuhransuchen für ihre Kunstsammlung. Auch in der Vermögensanmeldung von Hans Rubinstein sind "Bilder und Teppiche" im Wert von RM 2.600,- erwähnt. Für das Gemälde "A. Romako, Männerportrait, Bildnis des Malers Berth. Winder" wurde die Ausfuhrsperr verhängt. Das Kunstwerk wurde in die Wohnung der Mutter von Alice Rubinstein verbracht, die vermutlich auch im Auftrag ihrer Tochter das Ausfuhransuchen gestellt hatte. Am 11.2.1939 eröffnete Vita Künstler in der Neuen Galerie die Ausstellung "Aus Wiener Privatsammlungen", bei der das Romako-Gemälde zu sehen war. Am 3.5.1941 bot Hildegard Zenker das Portrait der Österreichischen Galerie zum Kauf an. Die Aufzeichnungen der Österreichischen Galerie aus dem Jahre 1941 über den Erwerb des Gemäldes um RM 1.500,- lautet: Gegenstand "Hildegard Zenker – Angebot eines in Photographie

vorgelegten Porträts von Anton Romako. Bildnis des Malers Winder. Erwerbung Inv.Nr. 3802, aus dem Besitz von B. Moser". Benno Moser war Kunsthändler. Er verkaufte das gegenständliche Gemälde offenbar gemeinsam mit Hildegard Zenker an die Österreichische Galerie. Möglicherweise war das Kunstwerk zuvor von der Mutter Alice Rubinsteins, vielleicht aus Not, veräußert worden. Für eine Beschlagnahme gibt es keinen Anhaltspunkt.

Das Ehepaar Rubinstein unterlag, wie eingangs ausgeführt, der Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber. Nach § 2 Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54 liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre." Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb. Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv. 7/48, Rkb. 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis bereits vorher stattgefundener Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängige – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb. Wien 905/48). Diese bereits auf Grund des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 1946/106 gegebene Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Es ist im vorliegenden Fall mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung des Kunstgegenstandes nach dem dritten Rückstellungsgesetz gegeben waren.

Soferne Benno Moser als Verkäufer aufgetreten ist und er als befugter Gewerbsmann im Sinne des § 367 ABGB angesehen werden kann, läge ein rechtmäßiger Eigentumserwerb des Bundes vor. Andernfalls hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum am gegenständlichen Gemälde erlangt, da die Erben nach Alice und Hans Rubinstein es offensichtlich unterlassen haben, ihre Ansprüche auf das Kunstwerk geltend zu machen.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 leg.cit. ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

abzugeben. Da das Rückgabegesetz nur unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Österreichischen Galerie im Jahre 1941 bezahlten Entgeltes Abstand zu nehmen.

Wien, 28. Juni 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: